

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die darin enthaltenen Gebührensätze basieren auf einer Kostenkalkulation. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahl-, Reihen-, Urnen-, Kinder- und Sondergrabstätten entsteht mit der Verleihung bzw. Übertragung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die weiteren Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung erbracht worden ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte oder der Antragsteller in dessen Auftrag die Friedhofseinrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Im Falle einer unbilligen Härte können Billigkeitsmaßnahmen nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Samtgemeinde Fürstenau in der zurzeit geltenden Fassung gewährt werden.

§ 6

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an Wahl-, Urnenwahl- und Kindergrabstätten sowie an anonymen Reihengräbern als Baumgrab kann gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Mit kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau vom 13.10.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2020 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 13 vom 15.07.2020, S. 258) außer Kraft.

Fürstenau, den 12.03.2026

Samtgemeinde Fürstenau

(Siegel)

(Wübbel)
Samtgemeindebürgermeister